

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG NEU - TOP ODER FLOP

RECHTSMITTEL FÜR NGOS: HINDERNISRENNEN, BEI DEM DAS STRAUHELN SCHON EINKALKULIERT IST. „

CON

DR. CORNELIA MITTENDORFER*

Besser kann ein Gesetzgeber eigentlich kaum ausdrücken, dass er etwas nicht will, nämlich die neue Beteiligung der Umwelt-NGOs im UVP-Feststellungsverfahren. Immer wieder orten Projektkritiker Verstöße gegen Unionsrecht, vor allem bei Großprojekten wie Anlagen zur Energieversorgung, hochrangigen Verkehrsprojekten oder Flughafenausbauten. Tatsächlich ist Österreich wiederholt, so auch jetzt, mit Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission zur UVP-Richtlinie konfrontiert. Im Feststellungsverfahren, in dem es darum geht, ob ein Projekt oder eine Projektänderung UVP-pflichtig ist oder nicht, hatten Umwelt-NGOs keine Rechte, so ein Kritikpunkt der Kommission.

Dieser Kritik begegnet der Gesetzgeber nun mit einer Konstruktion, die – freundlich ausgedrückt – hohen Neuigkeitswert hat, nämlich mit einer Rechtsmittelbefugnis ohne Verfahrensparteilichkeit für den Fall, dass gar keine UVP durchzuführen ist. Gegen die Feststellung, dass nur ein vereinfachtes UVP-Verfahren durchzuführen ist, gilt auch das nicht.

Eine Umwelt-NGO kann nun binnen vier Wochen (bei hochrangigen Verkehrsprojekten binnen sechs Wochen) ab Kundmachung des Bescheides auf der Website der UVP-Behörde einen Überprüfungsantrag an den Umweltsenat stellen, muss aber genau die als verletzt erachteten Gesetzesstellen bezeichnen und das begründen. Da sie ohne Parteistellung nicht zu dem Verfahren geladen wird, muss sie laufend, am besten im Wochenabstand, die Websites der UVP-Behörden durchforsten und kann sich nur auf das beziehen, was im Bescheid drinnen steht. Akteneinsicht hat sie nicht, Fragerecht auch nicht und eine unmittelbare Wahrnehmung schon gar nicht. Der Antrag hat übrigens auch keine aufschiebende Wirkung und ge-

gen die Entscheidung des Umweltsenates kann die NGO nicht berufen – die Standortgemeinde ist vielleicht schon längst beim Verwaltungsgerichtshof. An der fehlenden Rechtsstellung von betroffenen Nachbarn ändert das im Übrigen gar nichts.

Ein umsichtiger Gesetzgeber würde ein Instrument, das im Spannungsfeld großer finanzieller Interessen und erheblicher öffentlicher sowie privater Schutzinteressen dem ordentlichen Abarbeiten von Umweltargumenten und dem Rechtsfrieden dienen sollte, nicht wie ein Hindernisrennen aufbauen, bei dem das Straucheln schon einkalkuliert ist. Er würde auch verstehen, dass der Patient dort behandelt werden soll, wo es drückt. Wenn sich Feststellungsverfahren als zu lang, zu tief, zu breit erweisen, dann sollte man die Verfahren verbessern oder reduzieren. Eine Rechtsmittelbefugnis wie diese darf aber bis zum Beweis des Gegenteils als Quasi-Befugnis bezeichnet werden. Ebenso steht es mit der sogenannten „freiwilligen UVP“, die keine freiwillige ist, sondern lediglich einen behördlichen Prüfschritt abkürzen kann.

Ich halte viel von qualitätsvoller Öffentlichkeitsarbeit. Aber das hier ist wie ein schlechter PR-Gag im Sprachgewand des Gesetzgebers. Und wenn ich nicht wirklich verärgert wäre von der neuen Möglichkeit, dass bei hochrangigen Verkehrsvorhaben der Gesetzgeber nun das Schutzniveau des UVP-Gesetzes unterlaufen kann, dann würde mich vielleicht der Fun-Faktor dieser Regelungen belustigen.

„FESTSTELLUNGSVERFAHREN: DEN PATIENTEN DORT BEHANDELN, WO ES DRÜCKT.“

Die UVP auf dem Prüfstand

Cornelia Mittendorfer (Hrsg.): Die UVP auf dem Prüfstand: Zur Entwicklung eines umkämpften Instruments. Tagungsband. Studienreihe Informationen zur Umweltpolitik, Nr. 177. AK-Wien. Download: <http://wien.arbeiterkammer.at/bilder/d84/InformationenzurUmweltpolitik177.pdf>



*Dr. Cornelia Mittendorfer ist Juristin und Mitarbeiterin der Abteilung Umwelt & Verkehr in der AK Wien.

